

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesport-anwalt.de).



Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß?

Welche Informationen muss ein Verkäufer beim Pferdeverkauf dem Käufer geben, was kann er getrost verschweigen? Gerichte kommen zu eindeutigen Urteilen.

Haben Kutschpferde infolge eines Durchgehens eine Traumatisierung erlitten, so wäre dies ein Umstand, über den der Verkäufer des Gespanns beim Verkauf dem Käufer ungefragt aufklären müsste, urteilte das Oberlandesgericht Koblenz (Urteil vom 23. April 2009, 5 U 1124/08).

Viele Pferdeverkäufer, gleich ob privat oder unternehmerisch, stehen vor dem Problem: Was muss ich beim Verkauf dem Käufer gegenüber alles angeben, welche Vorerkrankungen muss ich erwähnen, welche Umstände des eigenen Erwerbs oder aus der eigenen Besitzzeit haben eine Relevanz für den Käufer? Je länger die Liste der Tatsachen dabei wird, die dem Verkäufer bei längerem Nachdenken einfallen, desto größer wird die Befürchtung, den anvisierten Preis für das Pferd nicht mehr erzielen zu können. Hier ist also großes Verhandlungsgeschick gefragt.

Andererseits ist die Mitteilung, besser noch die schriftliche Fixierung aller möglichen Macken des Verkaufspferdes die beste Prävention für den Verkäufer gegenüber späteren Regressforderungen des Käufers. Dies gilt insbesondere für Händler, die die Gewährleistung gegenüber dem Käufer primär nicht ausschließen können.

Jedoch wegen sämtlicher Umstände, die dem Käufer gegenüber beim Kauf bekannt gegeben wurden, kann dieser später keinerlei Rechte geltend machen. Es gilt somit beim Verkauf eines Pferdes abzuwägen, was in welcher Genauigkeit angegeben werden sollte, um einen späteren Prozess zu vermeiden, und welche unerheblichen Wehwehchen verschwiegen werden können.

Dabei ist von vorneherein zu unterscheiden, ob der Verkäufer nur subjektive Werturteile von sich gibt und sein Pferd „über den grünen Klee“ lobt – dies ist erlaubt – oder ob wesentliche Tatsachen verharmlost werden.

Was Erkrankungen angeht, so sind Verkäufer auf der ganz sicheren Seite,

wenn sie auf den behandelnden Tierarzt verweisen und dem Käufer zustehen, sich dort jederzeit erkundigen zu können.

So viel Offenlegung erweckt bei den meisten Käufern großes Vertrauen, so dass sie sich die Mühe, bei diesem Tierarzt nachzufragen, gar nicht machen. Dies wiederum gereicht gegebenenfalls im nachträglichen Streitfall um eine Erkrankung des Pferdes dem Käufer zum Nachteil. Denn nimmt jemand beim Kauf zur Kenntnis, dass das Pferd z. B. schon einmal hinten links gelahmt hat und fragt diesbezüglich nicht nach, bzw. nimmt das Angebot des Verkäufers nicht wahr, beim Tierarzt über die Ursachen, Behandlung und Prognose nachzuforschen, dem ist eigene Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Vollständige Antworten geben

Allein, dass der Käufer von der Möglichkeit eine tierärztliche Kaufuntersuchung durchzuführen, keinen Gebrauch macht, dürfte hingegen unerheblich sein. Fest steht zudem, dass der Verkäufer auf Fragen des Käufers wahrheitsgemäß und vollständig antworten muss. Auch wenn der Verkäufer vielleicht manche Fragen gar nicht in der geforderten Genauigkeit beantworten kann, muss er eben dies offen legen, und seine Vermutungen oder Eindrücke äußern.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verkäufer das Pferd selbst noch nicht lange besessen hat und von den Vorbesitzern ebenfalls nicht viel weiß. Gefährlich ist es, Zusicherungen über das Pferd „ins Blaue hinein“ zu tätigen, von denen der Verkäufer nicht weiß, ob sie zutreffen. Denn dies gilt bereits als arglistige Täuschung.

Doch welche Umstände außer Erkrankungen muss der Verkäufer ungefragt mitteilen? Hier gilt die Formel: Alles, was für den Käufer von wesentlicher Bedeutung sein könnte, muss mitgeteilt werden. Der Verkäufer sollte

sich dabei vor Augen führen, wie der Käufer das Pferd einsetzen will und gegebenenfalls auch die erkennbaren Fähigkeiten und Möglichkeiten des Käufers berücksichtigen.

Im Falle des oben aufgeführten Urteils war ein Kutschpferdegespann einige Wochen vor dem Kauf vor einen Baum gelaufen, wobei Kutsche und Pferde leichte Beschädigungen erlitten. Kurze Zeit nach dem Kauf erlitt der Ehemann der Käuferin einen schweren Unfall mit demselben Gespann, wobei eines der Pferde sich tödlich verletzte.

Da der vorherige Unfall des Verkäufers beim Vertragschluss nicht erwähnt worden war, machte die Käuferin nunmehr den Rücktritt vom Kaufvertrag und Schadensersatz für Tierärztkosten und das beschädigte Geschirr geltend.

In erster Instanz bekam die Käuferin Recht, in zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen. Grundsätzlich sei ein solch einschneidendes und dramatisches Ereignis, wie das panische Durchgehen der Kutschpferde, welches zu einer Traumatisierung der Pferde führe, zwar ein ungefragt mitteilungsbedürftiger Umstand. Die Beweisaufnahme durch Befragen von Zeugen in der Berufungsinstanz hatte jedoch ergeben, dass der vorangegangene Unfall kein solch einschneidendes Ereignis gewesen war, wie es von der Klägerin geschildert worden war und dass die Pferde hiervon keine bleibenden Schäden zurückbehalten hätten.

Olga A. Voy-Swoboda